



Nikola Müller



Eva-Maria Markert



Kliniken Ostalb

Ostalb-Klinikum Aalen
Im Kälblesrain 1
73430 Aalen

Sozialpädagogik

Eva-Maria Markert
eva-maria.markert@kliniken-ostalb.de
Tel. 07361.55-1622
Nikola Müller
nikola.mueller@kliniken-ostalb.de
Tel. 07361.55-1626

Dr. Daniel Hubert
Oberarzt Kinder- und Jugendmedizin
daniel.hubert@kliniken-ostalb.de

www.kliniken-ostalb.de

07/2024



Kliniken Ostalb

Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz definiert Kindeswohlgefährdung als eine „in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“.

Was will das Kinderschutzteam?

- › Säuglinge, Kinder und Jugendliche wirksam schützen
- › Breite Vernetzung für Prävention, Intervention und Abwendung von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen
- › Möglichst frühzeitig drohende Gefährdung erkennen, aufdecken und abwenden
- › Primär bestehenden Unterstützungsbedarf für Familien erkennen, das bestehende Hilfsangebot bei den Familien bekannt machen und Erstkontakte herstellen
- › Durch Gefährdungseinschätzung sicherstellen, dass kein Kind / Jugendlicher in eine unsichere oder gefährdete Situation entlassen wird

Fachabteilungsübergreifendes und interdisziplinäres Kinderschutzteam:

- › Kinder- und Jugendmedizin
- › Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- › Frauenklinik/ Hebammen
- › Zentrale Notaufnahme
- › Sozialpädagogik
- › Physiotherapie
- › Klinikschule

Was bietet das Kinderschutzteam?

Das Wohl des Kindes/Jugendlichen soll bestmöglich gesichert werden durch:

- › Medizinische Diagnostik
- › Standardisierte, detaillierte und gerichtstaugliche Befunddokumentation
- › Multiprofessionelle Fallbesprechungen
- › Vernetzungsarbeit mit Jugendämtern und anderen Institutionen und Organisationen
- › Transparentes Vorgehen: Bezugspersonen und Betroffene partizipativ einbeziehen

Wer kann sich an das Kinderschutzteam wenden?

- › Alle Ärztinnen und Ärzte
- › Angehörige von Pflegeberufen
- › Krankenhäuser
- › Jugend- und Gesundheitsämter
- › Anerkannte Opferschutzeinrichtungen
- › Strafverfolgungsbehörden
- › Patientinnen, Patienten, Bezugspersonen
- › Bei akuter Gefahr: JEDER!

Anonyme Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung –

Gem. §8a und §8b SGB VIII und §4 Abs. 2 KKG

Kindeswohl gefährdet?

- › Sie nehmen Auffälligkeiten oder Veränderungen bei einem Säugling / Kind / Jugendlichen wahr, die Sie nicht einschätzen können?
- › Sie vermuten Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung?
- › Sie beobachten grenzüberschreitendes, schädigendes oder vernachlässigendes Verhalten?

Wie muss ich als Fachkraft angemessen auf diese Situation reagieren?

Fachkräfte, die im Bereich der Jugendhilfe arbeiten, sind gemäß § 8a SGB VIII **verpflichtet**, eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen. Jeder Mensch, der mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt ist [z. B. Berufsgruppen und Institutionen aus den Bereichen Schule, Gesundheitswesen, Soziales und alle Vereinen] – sogenannte Berufs- und Amtsgeheimnisträger, hat **einen Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung [gem. § 8b SGB VIII / § 4 Abs. 2 KKG].

Wir beraten hauptsächlich Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen.

Wie läuft eine Beratung ab?

- › Sie setzen sich mit Ihrer insoweit erfahrenen Fachkraft in Verbindung und schildern den Fall anonymisiert [vorher angefertigte Notizen sind hilfreich]
- › Bitte nehmen Sie sich für die Beratung ausreichend Zeit
- › Es findet eine gemeinsame Bewertung und Einschätzung statt [Informationssammlung, gewichtige Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren usw.]
- › Sie entscheiden über die nächsten notwendigen Schritte und Handlungsmöglichkeiten [z. B. Gespräch mit Eltern, Einbezug einer Institution, Mitteilung an Jugendamt usw.]. Die Insofa steht Ihnen unterstützend zur Seite
- › Sie kommen zu einem gemeinsamen Ergebnis, welches so protokolliert wird
- › Die anfragende Fachkraft bleibt fallführend und –verantwortlich
- › Die Beratung kann einmalig oder mehrfach im Verlauf in Anspruch genommen werden und telefonisch oder persönlich stattfinden